237 Wasserrecht;
Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster vom 17. Dezember 2021
hier: Bekanntmachung über die Annahme des Hochwasserrisikomanagementplans Rhein nach § 44 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585) müssen bis Ende 2021 die Hochwasserrisikomanagementpläne für alle Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko fortgeschrieben werden. Die Pläne enthalten eine zusammenfassende Darstellung von Maßnahmen, die der Vermeidung neuer Hochwasserrisiken, der Verringerung bestehender Hochwasserrisiken und der Verringerung nachteiliger Folgen während und nach einem Hochwasser dienen.

Bei der Erstellung dieser Hochwasserrisikomanagementpläne besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (§ 34 UVPG in Verbindung mit § 35 und Anhang 5 UVPG in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2021 - BGBl. I S. 4147).

Für den Hochwasserrisikomanagementplan Rhein wurde ein Umweltbericht nach § 40 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erstellt. Darin werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans ermittelt, beschrieben und bewertet.

2021 werden die Hochwasserrisikomanagementpläne erstmals als nationale Pläne bundesländerübergreifend erstellt. Die Geschäftsstelle der Flussgebietsgemeinschaft Rhein hat den Hochwasserrisikomanagementplan für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Rhein für den Zeitraum 2021 bis 2027 aufgestellt. Die Beiträge aus NRW wurden durch die jeweils zuständigen Bezirksregierungen in die Pläne eingebracht. Für den Hochwasserrisikomanagementplan Rhein ist hierbei die Bezirksregierung Düsseldorf federführend zuständig, an den Hochwasserrisikomanagementplan Rhein ist die Bezirksregierung Münster beteiligt.

Der Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans Rhein und der Entwurf des zugehörigen Umweltberichts zur Strategischen Umweltprüfung wurden im Rahmen einer Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 42 UVPG vom 22. März 2021 bis zum 22. Juni 2021 bei der Bezirksregierung Münster öffentlich ausgelegt und im Internet zugänglich gemacht. Zeitgleich haben die Unterlagen auch bei den anderen Bezirksregierungen in NRW ausgelegen. Bis zum 22. Juli 2021 hatten Behörden sowie interessierte Stellen und die Öffentlichkeit gemäß §§ 41, 42 UVPG die Gelegenheit, sich zu den Dokumenten zu äußern. Die Einbindung der Nachbarstaaten in diesen Prozess wurde über die Geschäftsstelle der Flussgebietsgemeinschaft Rhein koordiniert.

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung haben die zuständigen Bezirksregierungen in NRW die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts geprüft. Die vorgebrachten Stellungnahmen und Äußerungen sind in die Abwägung eingeflossen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Überprüfung wurden die Hochwasserrisikomanagementpläne in Nordrhein-Westfalen von den Bezirksregierungen in länderübergreifender Zusammenarbeit mit den jeweiligen Flussgebietsgemeinschaften fertig gestellt und angenommen. Die Entscheidung über die Annahme der Pläne ist nach § 44 UVPG öffentlich bekannt zu machen.

Der Hochwasserrisikomanagementplan Rhein, der zugehörige Umweltbericht sowie eine zusammenfassende Umwelterklärung werden ab dem 22. Dezember 2021 auf der Internetseite www.flussgebiete.nrw.de/hochwasserrisikomanagementplaene-8409 abrufbar sein. Gleichzeitig werden die genannten Unterlagen auch im Internet der Bezirksregierung Münster unter https://www.brms.nrw.de/go/verfahren → Hochwasserrisikomanagement veröffentlicht.

Aufgrund der Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und des ungewissen zukünftigen Verlaufs in den nächsten Monaten, wird die öffentliche Auslegung der Unterlagen prioritär durch die Veröffentlichung im Internet gewährleistet. Diese Regelung wird auf Grundlage des § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie - Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) in der derzeit geltenden Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) getroffen.

Gemäß § 87 Landeswassergesetz NRW (LWG) sind die Risikomanagementpläne nach § 75 Abs. 1 WHG und deren Überarbeitungen nach § 75 Abs. 6 WHG zur Einsicht durch jedermann öffentlich auszulegen.

Der Hochwasserrisikomanagementplan Rhein, der zugehörige Umweltbericht sowie die zusammenfassende Umwelterklärung können bei der Bezirksregierung Münster Dezernat 54.5, im Verwaltungsgebäude Nevinghoff 22, 48147 Münster, montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr

vom 10. Januar 2022 bis einschließlich 09. Februar 2022

eingesehen werden. Die Einsichtnahme vor Ort ist ausschließlich nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter (0251) 411-5740 oder per Mail an dez54@brms.nrw.de und ausdrücklicher Terminbestätigung durch das Dezernat 54 möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung über die Annahme des Hochwasserrisikomanagementplans kann eine Vereinigung nach Maßgabe des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Hochwasserrisikomanagementplans einen Rechtsbehelf beim **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Postfach 63 09, 48033 Münster** einlegen.

Münster, den 08. Dezember 2021 Bezirksregierung Münster
als Obere Wasserbehörde

Im Auftrag
gez. Bendiks

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 392

238 Öffentliche Bekanntmachung über die 1. Änderung der Satzung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe

Bezirksregierung Münster Münster, den 02.12.2021
54.14.04-002/2021.0004 Nevinghoff 22
48147 Münster

I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Die Bezirksregierung Münster hat mit Bescheid vom 02.12.2021 folgende Entscheidung getroffen:

„Die in der Verbandsversammlung vom 14.10.2021 beschlossene Änderung der Satzung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe wird gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) genehmigt."

II. Satzung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe in der 1. Änderungssatzung vom 14.10.2021

Gemäß § 58 Abs. 2 WVG in der z. Zt. gültigen Fassung, wird die Satzung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Westfalen Lippe vom 22.05.2018 auf Beschluss der Verbandsversammlung vom 14.10.2021 wie folgt geändert:

Präambel

Der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe vertritt als Förderverband nach dem Wasserverbandsgesetz die Interessen seiner Mitglieder und ist tätig zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasserwirtschaft und Land- und Forstwirtschaft.

§ 3
Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Wasser- und Bodenverbände und Unterhaltungsverbände.

(2) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Verbandssatzung.

§ 10
Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

[...]

(6) Auf Antrag des Vorstandes kann der Verbandsvorsteher entscheiden, dass die Verbandsversammlung ohne physische Präsenz als virtuelle Versammlung abgehalten wird, sofern
1. die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt,
2. die Stimmrechtsausübung über elektronische Kommunikation gesichert ist und
3. den Mitgliedern eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird.

Die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 4, 5 gelten für die virtuelle Verbandsversammlung entsprechend.

§ 15
Beschlussfassung des Vorstandes

[...]

(6) Die Vorschriften über virtuelle Versammlungen gem. § 10 Abs. 6 ausgenommen Nr. 3 S. 2, sowie vorstehende Absätze, ausgenommen von Abs. 4, gelten für Sitzungen des Vorstandes entsprechend.

III. Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe vom 14.10.2021 tritt gemäß § 58 Abs. 2 WVG mit der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

IV. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde –
Az.: 54.14.04-002/2021.0004
Im Auftrag
Gez. Brackmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 392-393

239 Änderung des Statutes des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen
Staatsaufsichtliche Genehmigung gemäß § 23 Vermögensverwaltung

DEKRET

über die Änderung des Statutes des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen

Gemäß § 22 Abs. 1 i. V. m. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens (Vermögensverwaltungsgesetz, VermVerwG) vom 24. Juli 1924 (GS S. 585) wird nach Beschluss der Verbandsvertretung gemäß § 4 lit, a) des Statutes, nach Zustimmung der Kirchenvorstände der am Zweckverband beteiligten Kirchengemeinden folgende Änderung des Statutes des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen verfügt:

1. § 7 Abs. 3 des Statutes erhält folgende Fassung:

(3) Die Mitglieder der Geschäftsführung sollen der Katholischen Kirche angehören und über ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, die sie zur Führung des Verbandes und der Einrichtungen qualifizieren.

2. Die Änderung tritt mit Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Essen, den 20. Oktober 2021

L. S.
+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Hans Herbert Hölsbeck
Kanzler der Kurie

21. 10. 2021

Regina Wagner
Bischöfliche Notarin

URKUNDE

Die durch das Dekret des Bischofs von Essen vom 20.10.2021 erlassene Änderung des Statutes des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen wird hiermit für den staatlichen Bereich unter Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 8.10., Köln, 25.10., Paderborn, 18.10, Aachen, 20.10, Essen, 22.10., Münster, 18.10.1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 30. November 2021
Die Regierungspräsidentin
Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 393